



Pressemitteilung

Zivilrechtsstreit Raucher Friedhelm A.

- Rechtliche Hinweise in der mündlichen Verhandlung am 11.06.2015 erteilt

11.06.2015
Seite 1 von 1

6/2015

Die von der 23. Berufungszivilkammer des Landgerichts Düsseldorf angeregte vergleichsweise Einigung der Parteien kam in der mündlichen Verhandlung am 11.06.2015 nicht zustande. Daraufhin erteilte das Gericht Hinweise zum Fortgang des Verfahrens; folgende Punkte seien aufklärungsbedürftig, zu den Punkten c) bis f) möge die Klägerin ergänzend vortragen:

Dr. Elisabeth Stöve
Vors. Richterin am Landgericht
Pressesprecherin
Telefon 0211 8306 - 51680
Telefax 0211 87565 1260
pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

- a) Zieht Zigarettengeruch aus der Wohnung des Beklagten in das Treppenhaus?
- b) Welchen Umfang hat der entweichende Zigarettengeruch? Sind die Gerüche so intensiv, dass sie die Mitmieter und Besucher beeinträchtigen?
- c) Welche Mitmieter haben sich wann und wie oft über Zigarettengeruch im Treppenhaus beschwert?
- d) Liegen andere (Mit-)Ursachen der Geruchsentwicklung vor?
- e) Kann die Klägerin dem Entweichen des Geruchs durch Anbringung einer Türdichtung abhelfen?
- e) Liegt eine Gesundheitsgefährdung von Mietern oder Besuchern vor?

Das persönliche Erscheinen der Parteien im heutigen Verhandlungstermin war nicht erforderlich, weil keine Entscheidung, sondern lediglich die genannten Hinweise erfolgten. Das Gericht hat Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 26.08.2015 bestimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 8306 - 0
Telefax 0211 87565 1260
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de
www.lg-duesseldorf.nrw.de

In dem Zivilrechtsstreit hatte zunächst das Amtsgericht Düsseldorf am 31.07.2013 den Beklagten Friedhelm A. nach fristloser Kündigung wegen Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung durch Zigarettenrauch im Treppenhaus zur Räumung seiner Mietwohnung verurteilt. Im Berufungsverfahren hatte das Landgericht Düsseldorf nach Vernehmung eines Zeugen die Berufung des Beklagten Friedhelm A. durch Urteil vom 26.06.2014 zurückgewiesen. In der Revision hatte der Bundesgerichtshof am 18.02.2015 das Urteil des Landgerichts aufgehoben, weil ohne hinreichende Tatsachengrundlage entschieden worden sei. Die nunmehr zuständige 23. Berufungszivilkammer des Landgerichts Düsseldorf (23 S 18/15) hat mit Beschluss vom 18.03.2015 die Räumung der Wohnung einstweilen eingestellt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Verkehrsknotenpunkt:
Oberbilker Markt
erreichbar mit
U-Bahn
74 / 77 / 79
Straßenbahn
706
Bus
732 / 736 / 805 / 806 / 817

